



## THAILAND<sup>1</sup>

Stand. 1. Januar 2020

### Inhalt

Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens	1
Anrechnung ausländischer Quellensteuern (vgl. Ziff. IV)	2
Form KOR 10 (Übersetzung)	3
Wohnsitzbescheinigung	4

## Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

### I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	thailändische Steuer		Entlastung durch Abkommen			Bemerkungen unter Ziff.
	Bezeichnung	Satz %	um %	auf %	Verfahren	
Dividenden	withholding tax	10				
– Regel			0	10	Reduktion/	II 1 / III
– Beteiligungen ab 10 %			0	10	Erstattung	
Zinsen	withholding tax	15	0/5	15/10	do.	II 2 / III
Lizenzgebühren	withholding tax	15	5/10	10/5	do.	II 3 / III

### II. Besonderheiten

- Der Quellensteuersatz nach internem Recht findet Anwendung, da Thailand gegenwärtig auf Dividenden eine Quellensteuer von bloss 10 % erhebt.
- Das Abkommen sieht bei Zinsen, die an eine Bank, ein anderes Finanzinstitut oder an eine Versicherungsgesellschaft bezahlt werden, einen Quellensteuersatz von 10 %, in allen übrigen Fällen einen solchen von 15 % vor.
- Aus Thailand stammende Zinsen für Forderungen einer in der Schweiz ansässigen Person, die aufgrund der schweizerischen Exportrisiko- oder Investitionsschutzgarantie garantiert oder versichert werden, unterliegen in Thailand keiner Quellensteuer.
- Bei Lizenzgebühren, die für die Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken (ausgenommen kinematographische Filme und Bandaufzeichnungen für Radio und Fernsehen) bezahlt werden, ist die Quellensteuer im Abkommen auf 5 % begrenzt.

<sup>1</sup> Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

5. In allen übrigen Fällen, inkl. bei Leasinggebühren, beträgt die Quellensteuer höchstens 10 %.

### **III. Verfahren**

Die Entlastung erfolgt in der Regel an der Quelle.

Wurde ein höherer als der staatsvertraglich vorgesehene Quellensteuerbetrag abgezogen, besteht ein Rückerstattungsanspruch. Der Anspruch ist mittels des Rückerstattungsformulars (KOR. 10), einer Kopie der Deklaration (Por Ngo Dor 54) und der Steuerbescheinigung geltend zu machen unter gleichzeitiger Beilage einer Ansässigkeitsbescheinigung bzw. eines Handelsregisterauszuges, der Bezeichnung eines bevollmächtigten Auszahlungsadressaten in Thailand und einer Kopie des zugrundeliegenden Vertrages. Ansässigkeitsbescheinigung bzw. Handelsregisterauszug und die Vollmacht müssen durch die Botschaft oder ein Konsulat Thailands in der Schweiz beglaubigt sein.

### **IV. Besondere Entlastung von den schweizerischen Steuern**

In den Fällen, in denen die thailändische Quellensteuer auf Zinsen 15 % beträgt (Art. 11 Abs. 2 Buchst. b), sind in der Schweiz nur 95 % des Bruttobetrages der Zinsen zu deklarieren. Die pauschale Steueranrechnung beträgt 10 % auf diesem deklarierten Betrag.

In Fällen, in denen eine in der Schweiz ansässige Person Dividenden, Zinsen oder Lizenzgebühren bezieht, die nach dem "Investment Promotion Act (B.E.2520)", nach dem "Revenue Code (B.E.2481)" oder nach einer anderen besonderen Gesetzgebung zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Thailand von der Besteuerung befreit sind oder zu einem niedrigeren als dem in Art. 10 Abs. 2, Art. 11 Abs. 2 oder Art. 12 Abs. 2 vorgesehenen Satz besteuert werden, beträgt die pauschale Steueranrechnung 10 % des Bruttobetrages der betreffenden Vergütung. Für Dividenden gilt dies nur, sofern in der Schweiz kein Beteiligungsabzug geltend gemacht werden kann.

#### **Anrechnung ausländischer Quellensteuern**

Vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M).

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>

(Übersetzung)

Antrag auf Steuerrückerstattung (Formular) KOR 10 (gemäss Section 27ter des Steuergesetzes)		Eingangsreferenz Nr .....
		Eingangsdatum Tag Monat Jahr .....
		Unterschrift des Empfängers .....
Name .....		
Nr. des Steuerpflichtigen □□□□□□□□□□ Nr. der Identitätskarte/des Beamtenausweises .....		
Adresse/Hauptsitz: Nr. .... Gasse ..... Strasse .....		
Gemeinde ..... Distrikt ..... Provinz .....		
Postleitzahl □□□□□□ Telefon.....		
Arbeitsort: Name .....		
Adresse: Nr. .... Gasse ..... Strasse .....		
Gemeinde ..... Distrikt ..... Provinz .....		
Postleitzahl □□□□□□ Telefon .....		
Ort des Unternehmens: Name .....		
Adresse: Nr. .... Gasse ..... Strasse .....		
Gemeinde ..... Distrikt ..... Provinz .....		
Postleitzahl □□□□□□ Telefon .....		
unterbreitet den Antrag auf Steuerrückerstattung an: <input type="checkbox"/> Generaldirektor des Steueramtes <input type="checkbox"/> Steuerbeamten der Provinz		
Art der zurückzuerstattenden Steuer (unterbreiten Sie einen Antrag für jede Steuerart und unterteilen Sie pro Fiskalmonat/Fiskaljahr/Rechnungsperiode)		
Art der Steuer	Fiskalmonat/Fiskaljahr/ Rechnungsperiode	Betrag
.....	.....	.....
Grund für Rückerstattung <input type="checkbox"/> zuviel geleistete, inkorrekte oder zweifache Zahlung <input type="checkbox"/> zu hoher Abzug an der Quelle oder aufgelaufenes Guthaben aus Steuergutschrift <input type="checkbox"/> Leistung einer nichtgeschuldeten Steuer <input type="checkbox"/> inkorrekte oder zweifache Leistung der Quellensteuer/Steuer <input type="checkbox"/> andere: bitte begründen .....		
Einzelheiten zum Rückerstattungsgrund .....		
.....		
Anzahl der Beilagen zur Begründung des Antrags .....		
(1)..... (4).....		
(2)..... (5).....		
(3)..... (6).....		
Ich bestätige hiermit die Richtigkeit der vorstehenden Angaben.		
Unterschrift.....Antragsteller/Bevollmächtigter (.....)		
Datum.....		
Adresse (des Bevollmächtigten) Haus Nr. ....Gruppe .....Gasse ..... Strasse .....		
Gemeinde ..... Distrikt ..... Provinz .....		

Postleitzahl □□□□□□

Telefon .....

**Certificate of Residence**

**Wohnsitzbescheinigung**

It is hereby certified that the claimant

Hiermit wird bestätigt, dass der Antragsteller/die Antragstellerin

.....  
.....  
.....

at the time of the receipt of the income concerned was a resident of Switzerland for the purposes of the double taxation treaty of 1996 between Thailand and Switzerland.

zum Zeitpunkt der Fälligkeit der fraglichen Leistungen im Sinne des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Thailand von 1996 in der Schweiz ansässig war.

Datum:

Stempel und Unterschrift: